

**Gebührensatzung**  
**zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen**  
**des Marktes Metten**  
**vom 25. November 2009**

**Arbeitsfassung; Stand 02.12.2020**

**I n h a l t s v e r z e i c h n i s**

- § 1 Bemessungsgrundlage
- § 2 Grabgebühren
- § 3 Bestattungsgebühren, Umbettungsgebühren
- § 4 Leichenhausgebühren
- § 5 Genehmigungsgebühren für Grabdenkmäler
- § 6 Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Metten folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Bemessungsgrundlage**

- 1) Der Markt Metten erhebt für die Inanspruchnahme seiner Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen im Friedhof Metten Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) Überführungsgebühren
  - d) sonstige Gebühren
- 3) Gebührenpflichtig ist, wer
  - a) zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
  - c) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
  - d) das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 2 Grabgebühren

- 1) Die Gebühr beträgt für die Nutzung eines
  - a) Reihen- oder Einzelgrabplatzes mit Fundament 15,00 € pro Jahr.
  - b) Kindergrabplatzes mit Fundament 5,00 € pro Jahr.
  
- 2) a) Die Gebühr beträgt für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) bei
  - einer Grabstelle mit Fundament ohne Einfassung 15,00 € pro Jahr.
  - zwei Grabstellen mit Fundament ohne Einfassung 30,00 € pro Jahr.
  - zwei Grabstellen mit Fundament und Einfassung 40,00 € pro Jahr.
  - b) Die Gebühr beträgt im „amerikanischen“ Friedhofsteil für die Nutzung einer Grabstelle mit Fundament 38,00 € pro Jahr.
  - c) Die Gebühr beträgt im Friedhofsbereich „Urnenerdbestattung unter Bäumen“ für die Nutzung einer Grabstelle 20,00 € pro Jahr.
  
- 3) Die Gebühr beträgt für die Nutzung
  - a) der Urnennischen **Nr. 1 bis 72 (erbaut 1986)** 20,50 € pro Jahr.
  - b) der Urnennischen **Nr. 73 bis 108 (erbaut 2002)** 34,50 € pro Jahr.
  - c) der Urnennischen **Nr. 109 bis 204 (erbaut 2009)** 30,00 € pro Jahr.
  
- 4) a) Für den Erwerb einer Steinplatte vor den Urnennischen beträgt die Gebühr 58,00 €
  - b) Wird die Ruhefrist für eine Urnennische nicht mehr verlängert und hat der Markt Metten für die weitere Aufbewahrung des Inhalts einer Urne zu sorgen, so ist für die Urnennischen Nr. 1 bis 204 eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Urne zu entrichten.
  
- 5) Für vorzeitig vergebene Grabstellen nach § 13 der Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten (Friedhofssatzung) fallen Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 an.

### § 3

#### Bestattungsgebühren; Umbettungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
  - a) für Kindergräber 153,00 €.
  - b) für Reihen- und Einzelgräber neue Grabstelle 153,00 €.
  - c) für Reihen- und Einzelgräber bei bereits belegten Grabstellen 168,00 €.
  - d) für Wahlgrabstätten (Familiengräber) je Grabstelle neue Grabstelle 153,00 €.
  - e) für Wahlgrabstätten (Familiengräber) je Grabstelle bei bereits belegten Grabstellen 168,00 €.
  - f) Tieferlegung der Grabstelle je Aushub 46,00 €.
  - g) Urnenbestattung in der Erde 107,00 €.
  
- 2) Die Gebühr für eine Urnenbestattung in der Urnenwand beträgt 84,00 €.
  
- 3) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt
  - a) während der Ruhefrist 535,00 €.
  - b) nach Ablauf der Ruhefrist 288,00 €.

Überführungen sowie Entsorgung der alten Särge sind hierbei nicht berücksichtigt.

- 4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Gebühren werden durch die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig.

### § 4

#### Leichenhausgebühren

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Bestattungsfall 76,00 €.
  
- 2) Im Falle von Leichenöffnungen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) für die Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus 15,00 €
  - b) für den Leichenwärter (Gehilfe pro Stunde) 10,00 €
  - c) für sonstige Dienstleistungen je Person und angefangener Stunde 10,00 €

d) für die Beheizung des Sektionsraumes 5,00 €

3) Die nach den Absätzen 1 bis 2 erhobenen Gebühren werden durch die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig.

## **§ 5**

### **Genehmigungsgebühren für Grabdenkmäler**

Die Genehmigungs- oder Änderungsgebühr für ein Grabdenkmal nach § 18 der Satzung über die Bestattungseinrichtungen beträgt für

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a) eine Wahlgrabstätte (Familiengrab) | 15,00 €. |
| b) ein Reihen- und Einzelgrab         | 10,00 €. |

## **§ 5a**

### **Sonstige Friedhofsgebühren**

Für die Entfernung nicht gestatteter Bepflanzungen bzw. nicht gestatteten Grabschmucks nach § 21 der Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten (Friedhofssatzung) fällt eine Gebührenpauschale in Höhe von 100,00 € an. Gebührenpflichtiger ist der Nutzungsberechtigte.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.

- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 14. August 2000, geändert durch die Satzungen vom 19.04.2001 und vom 09.04.2003, außer Kraft.

Metten, den 25. November 2009

**M a r k t M e t t e n**

gez.  
Radlmaier  
Erster Bürgermeister

